

thunlich sein, den ursprünglichen Antrag zu trennen. Wenn aber in dem zweiten jetzt vorliegenden Antrage der Deputation die Kammer eine andere Meinung hätte, so ließe sich's ja sehr leicht machen, indem der ursprüngliche, auf Seite 337 enthaltene Antrag der ersten Kammer dahin modificirt würde, daß die eine Paragraphe durch ein besonderes Gesetz wiederhergestellt würde.

v. Biedermann: In Bezug auf §. 85 stimme ich ganz der Ansicht des Herrn Bürgermeister Müller bei. Ich bin eines der wenigen Mitglieder der Kammer, welche aus eigener Erfahrung über diese Angelegenheit zu urtheilen im Stande sind. Ich habe dem vorigen Landtage beigewohnt, wo den Kammern das Recht der Initiative zustand. Es ist verschiedentlich Gebrauch davon gemacht worden, aber ohne allen Nutzen. Gewöhnlich erzielte man durch eine solche Gesetzesvorlage, welche ein Kammermitglied einbrachte, weiter gar nichts, als was außerdem ein gewöhnlicher ständischer Antrag bewirkte. Es waren diese Vorlagen meistens so dürftig, daß erst die Deputationen einen ordentlichen Gesetzesentwurf bearbeiten mußten. Das kann man aber den Deputationen wahrlich nicht zumuthen, denn sie haben schon ohnehin genug zu thun mit den Vorlagen der Regierung und den eingehenden Petitionen und Beschwerden; auch sind sie in der Regel nicht mit den Mitteln versehen, welche zum Zustandebringen eines ordentlichen Gesetzesentwurfes erfordert werden. Es ist mir also dieses Recht allerdings als etwas sehr Unpractisches erschienen.

Prinz Johann: Ich muß der Aeußerung des Herrn v. Biedermann, aus gleicher Erfahrung wie er, vollkommen beistimmen.

v. Schönberg-Bibran: Nur auf eine Aeußerung des Herrn Staatsministers wollte ich mir eine Bemerkung erlauben. Derselbe hat sehr klar und überzeugend nachgewiesen, daß die Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde in der fraglichen Beziehung vollkommen ausreichend und genügend sind, denn die Stände haben jedenfalls jetzt schon das Recht der Initiative, worüber übrigens Herr Bürgermeister Müller schon das Nöthige gesagt hat. Der Herr Staatsminister rieth demnach der Kammer an, in dieser Hinsicht bei dem früheren Beschlusse stehen zu bleiben. Er bemerkte jedoch hierbei, wenn die Staatsregierung sich demohnerachtet veranlaßt gesehen habe, bei §. 85 der revidirten Verfassungsurkunde die Initiative wiederum zur Annahme zu empfehlen, so sei es deshalb geschehen, um den Kammern selbst hierüber das Urtheil zu überlassen. Ich aber glaube, es wäre die Pflicht der Staatsregierung, den Kammern nicht etwas anzuempfehlen, von dem sie selbst überzeugt ist, es sei bereits in der Verfassungsurkunde vorhanden, es sei mit einem Worte überflüssig, es könne im Laufe der Zeiten zu einer Störung führen zwischen den Gewalten, welche wo immer möglich nur nach einem Ziele hinwirken und streben sollen. Ich hätte also gewünscht, daß

diese Aeußerung wenigstens nicht von dem Herrn Staatsminister gethan worden wäre, da die Staatsregierung jedenfalls die Pflicht hat, nur solche gesetzliche Bestimmungen vorzulegen, wovon sie selbst moralisch überzeugt ist, es diene zum Wohle des Landes und zur Förderung der Zwecke, welche hier vorliegen.

Staatsminister D. Schinsky: Ich glaube gesagt zu haben, daß die Staatsregierung den Inhalt der Gesetze vom 31. März 1849 wieder in §. 89 der jetzigen Vorlage aufgenommen habe, weil sie Bedenken getragen, selbst Veranlassung zu geben zur Aufhebung eines den Kammern einmal eingeräumten Rechtes. Denn daß die Initiative ein Recht der Kammern ist, darüber wird wohl auch der geehrte Sprecher mit mir einverstanden sein. Hätte die Regierung dieses Recht, statt für bedeutungslos, für nachtheilig oder gefährlich gehalten, so würde sie den jetzt vorliegenden Entwurf in §. 89 anders gefaßt haben, als es geschehen ist.

Präsident v. Schönfels: Es hat jetzt Herr v. Erdmannsdorf das Wort.

v. Erdmannsdorf: Ich verzichte.

Präsident v. Schönfels: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

v. Noßitz und Jänckendorf: Nur ein Wort! Ich habe mich früher bestimmt gegen die Beibehaltung des Rechtes der ständischen Initiative in der Gesetzgebung ausgesprochen und bleibe auch jetzt bei dieser Ansicht, in der ich noch bestärkt worden bin durch die historische Andeutung des Herrn Ministers, aus welcher denn doch zuletzt hervorgeht, aus welcher trüben Quelle dieses Recht geschöpft ist.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, werde ich unter Ertheilung des Schlusswortes an den Herrn Referenten die Debatte über Punkt d. schließen.

Referent v. Friesen: Ich habe hierzu nichts zu bemerken.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag der Deputation geht dahin: „daß die Staatsregierung eine Gesetzesvorlage mittheilen möge, durch welche das Gesetz vom 31. März 1849, die Abänderung der §§. 85 und 120 der Verfassungsurkunde betreffend, sowie das Gesetz vom 31. März 1849, das Recht der Kammern zu Gesetzesvorschlägen betreffend, wieder aufgehoben werden möge“, und ich habe die Kammer zu fragen: ob sie sich hinsichtlich dieses Antrages mit ihrer Deputation einverstehen will?

Referent v. Friesen: Hier bitte ich nur §. 120 bei der ersten Fragstellung herauszunehmen, weil der erste Antrag nur auf §. 85 geht.

Präsident v. Schönfels: Ich habe freilich geglaubt, daß der Antrag so lautet, wie er ursprünglich gestellt worden ist.

Referent v. Friesen: Wir haben denselben gespalten,